

400.100

## **Reglement über den "Fonds Max Ernst Cordier" der Ortsbürgergemeinde Baden**

vom 25. August 2014

---

### **Kurzbezeichnung:**

Fonds Max Ernst Cordier

Zuständig:

Behördendienste

Stand: 14. Mai 2018

# Reglement über den "Fonds Max Ernst Cordier" der Ortsbürgergemeinde Baden

## I Name und Art des Fonds

Unter dem Namen "Fonds Max Ernst Cordier" besteht seit 2002 ein Fonds im Sinn einer unselbständigen Stiftung, der Teil des Vermögens der Ortsbürgergemeinde Baden bildet.

## II Zweck des Fonds

Der Fonds bezweckt gestützt auf die testamentarische Verfügung des Erblassers die Förderung von

- klassischer Musik,
- bildender Kunst,
- klassischem Theater.

## III Fondsvermögen

### 1 Einlagen

Der Fonds ist mit Stadtratsentscheid vom 27. November 2000 aufgrund eines Legats von Max Ernst Cordier (gest. 19. Mai 2000) im Betrag von CHF 217'853.25 errichtet worden.

### 2 Verzinsung

Das Fondsvermögen ist nicht zu verzinsen.

## IV Organisation und Kompetenzen

### 1 Organisation

Das Fondsvermögen wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Ortsbürgergemeinde Baden geführt. Der Bestand wird als separate Bilanzposition ausgewiesen.

### 2 Kompetenzen

Der Fonds wird durch die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde Baden (nachfolgend ortsbürgerliche Finanzkommission) betreut.

Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet im Einzelfall bis CHF 5'000 die ortsbürgerliche Finanzkommission und im Übrigen der Stadtrat in der Regel auf der Grundlage der städtischen Kulturförderkriterien. Die ortsbürgerliche Finanzkommission oder die Abteilung Kultur können entsprechende Anträge stellen. Sie nehmen vor der Antragstellung gegenseitig Rücksprache.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert durch Entscheid des Stadtrats vom 14. Mai 2018, in Kraft seit 14. Mai 2018

## **V Zweckänderung, Auflösung**

### **1 Zweckänderung**

Der Stadtrat kann den Zweck ändern, wenn der bisherige Zweck nicht mehr zu erreichen ist. Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung der ortsbürgerlichen Finanzkommission.

### **2 Auflösung**

Der Stadtrat kann das Auflösen des Fonds beschliessen, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht oder so gering ist, dass ein Weiterführen keinen Sinn mehr macht. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der ortsbürgerlichen Finanzkommission.

## **VI Inkrafttreten**

Das Fondsreglement tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Baden, 25. August 2014

ORTSBÜRGERGEMEINDE BADEN

STADTRAT BADEN

Stadtmann  
MÜLLER

Stadtschreiber  
KUBLI